

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege (Pauschalzuweisung)

Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226 / SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663), hat die Stadt Bornheim die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde wahrzunehmen und die Erhaltung der im Stadtgebiet befindlichen denkmalwerten Bausubstanzen zu fördern. Diese Förderung soll bereits jetzt im Vorgriff auf den nach § 25 DSchG noch zu erstellenden Denkmalpflegeplan und in Verbindung mit § 35 DSchG durch Zuschüsse für Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden erfolgen.

Die Vergabe dieser Mittel ist an die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes gebunden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

1. Förderungsvoraussetzung

1.1 Gefördert werden Maßnahmen an Objekten,

- die Denkmal im Sinne der §§ 3 und 4 des DSchG sind oder
- die innerhalb des Geltungsbereiches einer Denkmalbereichssatzung nach § 5 DSchG liegen, sofern sie wesentliche Bedeutung für die Erhaltung des Denkmalwertes bzw. der schutzwürdigen Sachen im Denkmalbereich haben.

1.2 Zuschussfähige Maßnahmen sind alle Vorhaben, die der Erhaltung des Denkmalcharakters, also der denkmalpflegerischen Bausubstanz sowie ihrer Erforschung dienen, insbesondere der Substanzsicherung, Wiederherstellung, Instandsetzung, Restaurierung und Konservierung.

1.3 Mit den Arbeiten darf vor der Bewilligung des Zuschusses grundsätzlich nicht begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bornheim auf Antrag den vorzeitigen Baubeginn zulassen, wenn eine Genehmigung nach § 9 DSchG vorliegt oder erteilt wurde. Ein rechtswirksamer Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses lässt sich dadurch nicht ableiten.

1.4 Die für die beabsichtigte Maßnahme erforderliche Genehmigung nach § 9 DSchG muss spätestens vor Bewilligung des Zuschusses und im Fall der vorzeitigen Genehmigung gem. Nr. 3 vor Durchführung der Arbeiten vorliegen. Eine Genehmigung nach § 9 DSchG entbindet den Antragsteller/die Antragstellerin nicht von den Verpflichtungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Nicht förderungsfähige Aufwendungen

Nicht förderungsfähig sind

2.1 Aufwendungen, die offensichtlich ausschließlich der Wertsteigerung dienen,

2.2 Kosten der Renovierung innerhalb eines Baudenkmals, sofern keine denkmalwerte Substanz renoviert wird,

- 2.3 Kosten für Instandsetzungen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind,
- 2.4 Maßnahmen, die Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz darstellen,
- 2.5 Maßnahmen, deren Gesamtkosten 250,00 EUR nicht überschreiten (Bagatellgrenze).

3. Höhe des Zuschusses

Der prozentuale Förderungssatz ist für alle Einzelmaßnahmen im Haushaltsjahr gleich. Er richtet sich nach der Summe aller förderungsfähigen Kosten der vorliegenden Anträge im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach Abzug einer 20 %-igen Rücklage.

Die Summe der förderungsfähigen Kosten errechnet sich aus allen bis zum 15. August eingereichten Anträgen auf Förderung aus der Pauschalzuweisung.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen zu jeder Einzelmaßnahme betragen, sollte jedoch 5.000,00 EUR nicht überschreiten. In besonderen Fällen, in denen schwerwiegende Umstände oder Verpflichtungen bestehen, etwa nach den §§ 7 und 31 DSchG, können ausnahmsweise höhere Zuwendungen nach entsprechender Begründung bewilligt werden, die den festgesetzten prozentualen Förderungssatz oder die Obergrenze von 5.000,00 EUR überschreiten.

Als Grund für eine erhöhte Zuwendung aus der Pauschalzuweisung gilt auch die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit eines einzelnen Denkmalbesitzers/einer einzelnen Denkmalbesitzerin.

4. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Nutzungsberechtigte des Denkmals.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien setzt einen formlosen Antrag voraus. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Juli eines Haushaltsjahres bei der Stadt Bornheim einzureichen, wenn er für ein laufendes Jahr berücksichtigt werden soll.

Für kleinere Maßnahmen kann der Antrag bis spätestens zum 15. September eines Haushaltsjahres gestellt werden, wenn die Durchführung bis zu dem in Nr. 6 genannten Termin sichergestellt ist

- 5.2 Dem Antrag sind Kostenvoranschläge von Fachfirmen und ggf. Bestandszeichnungen beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt Bornheim die Vorlage weiterer Vergleichsangebote und Zeichnungen verlangen.
- 5.3 Der Denkmaleigentümer/Die Denkmaleigentümerin ist verpflichtet, die förderungsfähigen Arbeiten für die Durchführung der einzelnen Gewerke von Fachfirmen ausführen zu lassen, die hierzu qualifiziert sind, sofern die Arbeiten nicht gem. Nr. 9 der Richtlinien

für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege (Pauschalzuweisung) durchgeführt werden sollen.

Bei schwierigen restauratorischen konservatorischen Arbeiten behalten sich die Denkmalbehörden die Zustimmung und Empfehlung von für die einzelnen Arbeiten qualifizierten Fachfirmen vor.

6. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und nach Entscheidung über den Antrag durch den zuständigen Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss. Die bezuschussten Arbeiten sind zügig und spätestens bis zum 30. November des Haushaltsjahres abzuwickeln. Der Arbeitsbeginn ist spätestens bis zum 1. November anzuzeigen.

Der Anspruch auf bereits bewilligte Mittel erlischt, wenn die Arbeiten nicht ordnungsgemäß und fristgemäß ausgeführt werden.

7. Auszahlungsverfahren

7.1 Die Zuschüsse werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises und nach Prüfung der Rechnung in einer Summe ausgezahlt. Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. Dezember vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen einschließlich Kopien derselben in zweifacher Ausführung beizufügen. Die Originalrechnungen erhält der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin zurück.

8. Kostenüber- oder -unterschreitung

8.1 Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

8.2 Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag andere zuschussfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden.

8.3 Bei Unterschreitung der veranschlagten Kosten wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt. Hierbei ist auf 50,00 EUR abzurunden.

9. Förderung der Eigenleistung

9.1 Eigenleistungen können in der Form gefördert werden, dass zu den im Förderungsantrag aufgeführten zuwendungsfähigen Materialkosten einer Maßnahme, die in Eigenleistung durchgeführt werden soll, ein Zuschlag von 50 % gewährt wird. Der Zuschlag darf 1.000,00 EUR nicht übersteigen.

9.2 Wird ein Gewerk durch eine Fachfirma ausgeführt, können Eigenleistungszuschläge nicht angerechnet werden.

9.3 Dem Verwendungsnachweis ist ein entsprechendes Bautagebuch mit Stundennachweis beizufügen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30.11.1989 außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2002 durch Beschluss des Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschusses vom 05.03.2002